



Beschluss

Die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33W, hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Für Teile der Stadt Büren, Kreis Paderborn, wird gemäß § 93 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetz - FlurbG - in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150) die

Beschleunigte Zusammenlegung Almetal

angeordnet.

Das Zusammenlegungsverfahren wird gemäß §§ 91ff. FlurbG durchgeführt. Das Zusammenlegungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Detmold

Kreis Paderborn

Stadt Büren

Gemarkung Harth

Flur 1 Flurstücke 506, 507, 508 und 546

Flur 7 Flurstücke 64, 72, 76, 77, 78, 100, 101, 102 und 103

Flur 8 Flurstücke 158, 167, 176 und 177

Gemarkung Barkhausen

Flur 8 Flurstücke 70, 71, 72, 73 und 78

Gemarkung Siddinghausen

Flur 5 Flurstücke 277, 335, 336, 337, 339 und 340

2. Das Zusammenlegungsgebiet ist auf der Anlage beigefügten Gebietskarte dargestellt und hat eine Größe von

54,7834 ha.

3. Die Eigentümer der zum Zusammenlegungsgebiet gehörenden Grundstücke bilden die

**Teilnehmergeinschaft des beschleunigten
Zusammenlegungsverfahrens Almetal**

mit dem Sitz in 33142 Büren.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

4. Der Zusammenlegungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte wird den Beteiligten zugestellt.
5. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an gelten die zeitweiligen Einschränkungen nach § 34 FlurbG, die bis zur Unanfechtbarkeit des Zusammenlegungsplanes wirksam sind. Dazu zählen alle Maßnahmen, die den Wert oder Nutzen der Grundstücke nachhaltig verändern. Diese Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen des § 34 FlurbG sind Ordnungswidrigkeiten, die mit einem Bußgeld geahndet werden können.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung der Zusammenlegung nach § 93 Abs. 1 Satz 2 FlurbG für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege liegen vor.

Die NRW-Stiftung Natur-Heimat-Kultur hat die Einleitung dieses Verfahrens am 18.05.2007 beantragt, um naturschutzwürdige Bereiche im Almetal zwischen Siddinghausen und der Paderborner Kreisgrenze durch Flächenerwerb zu sichern und zu erhalten.

Der Antrag fußt auf einer Initiative der Gemeinschaft für Naturschutz im Altkreis Büren e.V. zur Sicherung des FFH-Gebietes „Wälder und Quellen des Almetals“, eines Auenbereichs, der auf weite Strecken naturnah erhalten geblieben ist. Im Kontext mit der Erhaltung der umliegenden Auelebensräume, Feuchtwälder und Grünlandflächen sollen kleinere Maßnahmen zur Optimierung der Gewässerstrukturgüte durch den Wasserverband Obere Lippe nachfolgen.

Für den Flächenerwerb in der genannten Gebietskulisse hat die NRW-Stiftung Mittel zur Verfügung gestellt und die Bezirksregierung Detmold mit dem Bodenmanagement beauftragt. Die NRW-Stiftung trägt die Ausführungskosten für die Durchführung der Zusammenlegung.

Die Bereitstellung von Ersatz- und Austauschflächen im Rahmen der Zusammenlegung außerhalb des FFH-Gebietes ermöglicht es den Grundstückseigentümern, ohne die dort bestehenden Beschränkungen Landwirtschaft zu betreiben. Bestehende Landnutzungskonflikte werden damit aufgelöst. Die Zusammenlegung dient nach allem sowohl dem Naturschutz als auch zugleich dem Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer.

Die vorgenommene Begrenzung des Zusammenlegungsgebietes entspricht dem Zweck der Bodenordnung. Durch Änderungsbeschlüsse wird das Verfahrensgebiet schrittweise erweitert.

Die Eigentümer der dem Zusammenlegungsverfahren unterliegenden Grundstücke wurden über das Verfahren aufgeklärt und sind mit der Anordnung des Verfahrens einverstanden.

Die beteiligten Grundstückseigentümer, die landwirtschaftliche Berufsvertretung, die Stadt Büren und der Kreis Paderborn sind zu der Zusammenlegung gehört worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Klage bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen
- 9. Senat – (Flurbereinigungsgericht)
in 48143 Münster , Aegidiikirchplatz 5**

statthaft.

Sie ist gegen die Bezirksregierung Detmold, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold, zu richten und muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Anordnungsbeschlusses bei dem Gericht eingegangen sein. Es wird empfohlen, der Klageschrift zwei Durchschriften beizufügen.

Im Auftrag

(S)

gez. Cramer

(Cramer)